

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 29.04.2020

Nr. 13

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

|   |   |
|---|---|
| Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule  | 2 |
| Aufhebung der Allgemeinverfügung für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe | 4 |
| Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19  | 5 |
| Öffentliche Zustellungen  | 5 |

### **Nichtamtlicher Teil**

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Oberbürgermeister  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember

## Amtlicher Teil

An alle Schulen in öffentlicher  
und freier Trägerschaft

Brandenburg an der Havel, 29.04.2020

### **Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG und § 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 22. Mai 2020 allen Schulen in Brandenburg an der Havel, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

1.

Der Unterrichtsbetrieb an der Havelschule kann fortgeführt werden.

2.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz wird zugelassen.

3.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung in den Gebäuden der Schulen fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.1. und 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen vom 22.04.2020 verwiesen.

4.

Die Wohnheime für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren können ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht oder an pädagogischen Angeboten der Schule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder aufnehmen.

5.

Der bereits ab dem 27. April 2020 zugelassene Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 10 an den Oberschulen, Gymnasien und der Pestalozzi-Schule und
- b) in den beruflichen Bildungsgängen an den Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

kann fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

6.

Ab dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 6 an Grundschulen und der Pestalozzi-Schule,

- b) in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gymnasien und der Pestalozzi-Schule,
- c) in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
- d) in der Jahrgangsstufe 12 an den Oberstufenzentren,
- e) in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- f) im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
- g) in allen beruflichen Bildungsgängen an den Oberstufenzentren, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist

zugelassen. Ferner werden pädagogische Angebote der Schule für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,

- a) die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder
- b) die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen

zugelassen.

7.

Ab dem 11. Mai 2020 wird der Unterricht in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und der Pestalozzi-Schule zugelassen.

### **Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Lungenkrankheit Covid-19 wird von der WHO als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung des Coronavirus ist weiterhin nicht gestoppt und das Ausmaß der Erkrankungen ist derzeit nicht absehbar. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten kann. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Schüler, Lehrer, Eltern und sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

-----

An Reiserückkehrende aus Risikogebieten und  
besonders von der Ausbreitung des Coronavirus  
SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten

Brandenburg an der Havel, 29.04.2020

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe**

Die Allgemeinverfügung für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 13.03.2020 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 06 vom 13.03.2020, S. 1) wird mit Wirkung zum 10.04.2020 aufgehoben.

### **Begründung**

Für die Allgemeinverfügung besteht kein Regelungsbedarf mehr. Entsprechende Regelungen hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV) vom 09.04.2020 (GVBl. II Nr. 17 vom 09.04.2020), die am 10.04.2020 in Kraft getreten ist, getroffen. Das Robert Koch-Institut weist seit dem 10.04.2020 keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffene Gebiete in Deutschland mehr aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

-----

An die Veranstalter von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet der Stadt Brandenburg an der Havel durchgeführt werden sollen

Brandenburg an der Havel, 29.04.2020

**Aufhebung der Allgemeinverfügung  
zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

Die Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 13.03.2020 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 06 vom 13.03.2020, S. 3) wird mit Wirkung zum 18.03.2020 aufgehoben.

**Begründung**

Für die Allgemeinverfügung besteht kein Regelungsbedarf mehr. Entsprechende Regelungen hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17.03.2020 (GVBl. II Nr. 10 vom 17.03.2020), die am 18.03.2020 in Kraft getreten ist, bzw. den dieser Verordnung nachfolgenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen vom 22.03.2020 (GVBl. II Nr. 11 vom 22.03.2020) und 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 21 vom 17.04.2020) getroffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

-----

**Öffentliche Zustellung**

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 06.03.2020, Aktenzeichen 215633-1111-1 konnte

Frau Stefanie Friedrich,

letzte bekannte Anschrift: Anton-Saefkow-Allee 32 in 14472 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 149907-1111-1 konnte

Herrn Mario Schröder,

letzte bekannte Anschrift: Meyerstr. 2 in 14476 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 105360-1111-1 konnte

Frau Christel Smuga,

letzte bekannte Anschrift: Brielower Str. 40 in 14470 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 104561-1111-1 konnte

Herrn Harald Dreihardt,

letzte bekannte Anschrift: N.-von-Halem-Str. 3 in 14470 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 248092-1111-1 konnte

Herrn Adriaan Hermann Matser und Frau Adriana Wittenberg,

letzte bekannte Anschrift: Der Werder 44 in 14474 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 248770-1111-1 konnte

Herrn Matthias Nixdorf,

letzte bekannte Anschrift: Wilhelmsdorfer Str. 3 in 14476 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 115901-1111-1 konnte

Frau Angelika Cichos,

letzte bekannte Anschrift: Bauhofstr. 1, 14776 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*



## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 243849-1111-1 konnte

Herrn Thomas Dreßler,

letzte bekannte Anschrift: Gartenstr. 7, 14476 Potsdam OT Fahrland, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

|            |            |   |
|------------|------------|---|
| Dienstag   | von<br>und | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von<br>und | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 242137-1111-1 konnte

Herrn Sven Ihde,

letzte bekannte Anschrift: Große Gartenstr. 37, 14776 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

|            |            |   |
|------------|------------|---|
| Dienstag   | von<br>und | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von<br>und | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020, Aktenzeichen 104026-1111-2 konnte

Herrn Osman Torlak,

letzte bekannte Anschrift: Friedensstr. 82, 14715 Milower Land OT Milow, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

|            |     |                         |
|------------|-----|-------------------------|
| Dienstag   | von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  |
|            | und | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

|                            |
|----------------------------|
| <b>Nichtamtlicher Teil</b> |
|----------------------------|